

ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

V e r o r d n u n g

zum Schutz der Grünanlagen in der Stadt Krumbach (Schwaben)

vom 29.06.1999

in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung der ersten Änderungsverordnung

Die Stadt Krumbach (Schwaben) erlässt auf Grund Art. 12 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherstellung der Erholungsfunktion der städt. Grünanlagen und zum Schutz des Städtebildes ist es notwendig, den Baum-, Sträucher- und Blumenbestand sowie die Grün- und Wasserflächen nach Maßgabe dieser Verordnung vor Zerstörung zu schützen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Grünanlagen innerhalb der Stadt Krumbach (Schwaben):
 - a) Das Gebiet des Stadtgartens,
 - b) den Park beim ehemaligen Englischen Institut zwischen Mindelheimer- und Nassauer Straße.
- (2) Die Grenzen dieser Gebiete sind in einem Lageplan (M: 1 : 5.000) eingetragen, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Verbote

- (1) Um der Zerstörung vorzubeugen, ist es verboten
- a) die Blumenbeete zu betreten oder zu befahren und Blumen zu entnehmen,
 - b) Äste und Zweige von Sträuchern und Bäumen abzuschneiden oder abzureißen oder Sträucher und Bäume auf andere Weise zu beschädigen oder zu entfernen,
 - c) die Grünanlagen mit Fahrrädern, Mopeds oder anderen Fahrzeugen zu befahren,
 - d) Gegenstände in die Wasserfläche zu werfen, um sich ihrer zu entledigen,
 - e) in den Grünanlagen zu nächtigen.
- (2) Die Buchstaben a - c des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Durchführung von Pflegearbeiten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. a
Blumenbeete betritt oder befährt und Blumen entfernt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b
Äste und Zweige von Sträuchern und Bäumen abschneidet oder abreißt oder Sträucher und Bäume auf andere Weise beschädigt oder entfernt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. c
in den Grünanlagen fährt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. d
Gegenstände in die Wasserfläche wirft, um sich ihrer zu entledigen,
 - e) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. e
in den Grünanlagen nächtigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.1999 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Grünanlagen in der Stadt Krumbach (Schwaben) vom 09.08.1979 außer Kraft.